

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1927

Titel: Prüfungsordnung für die Diplomprüfung für Chemiker sowie für die Diplomprüfung im Hüttenwesen

Ort: Stuttgart

Datierung: 1927

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1927/1/

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1927/13/LOG_0009/

IV. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung

§ 17

(1) Prüfungsfächer sind:

a) für Chemie:

1. Anorganische Chemie;
2. Organische Chemie;
3. Physikalische Chemie und Elektrochemie;
4. Anorganische und organische Technologie und Metallurgie.

b) für Textilchemie:

1. Anorganische Technologie, angewandte Elektrochemie und physikalische Chemie;
2. Organische Chemie und organische Technologie;
3. Farbenchemie und chemische Technologie der Gespinnstfasern;
4. Textilmaschinen.

(2) Solchen Bewerbern, die sich über Kenntnisse in anderen Fächern ausweisen wollen, ist hierzu Gelegenheit geboten durch Zusatzprüfungen, die vor oder nach der mündlichen Diplomhauptprüfung abgelegt werden können. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 findet sinn- gemäße Anwendung.

§ 18

Die Hauptprüfung gliedert sich in die Bearbeitung einer experimentellen Laboratoriumsaufgabe (Diplomarbeit) und in eine mündliche Prüfung.

§ 19

(1) Die Diplomarbeit wird nach Zulassung des Bewerbers zur Hauptprüfung in einem der drei chemischen Laboratorien der Technischen Hochschule ausgeführt. Die Wahl des Laboratoriums bleibt dem Bewerber freigestellt.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE HAUPTPRÜFUNG

(2) Die Diplomarbeit für Textilchemiker wird im chemischen Laboratorium des Forschungsinstituts für Textilindustrie in Reutlingen ausgeführt.

(3) Die Aufgabe für die Diplomarbeit wird vom Vorstand des Laboratoriums gestellt.

(4) Die Diplomarbeit soll die Befähigung des Bewerbers zur Anwendung der experimentellen Verfahren seines Faches und zur schriftlichen Darstellung seiner Versuchsergebnisse dartun. Die Arbeit ist längstens vier Monate (Ferien nicht eingerechnet) nachdem die Aufgabe gestellt ist, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuliefern. Die Frist kann nur aus erheblichen, von dem Prüfungsausschuß einstimmig anzuerkennenden Gründen verlängert werden.

§ 20

Wird die Bearbeitung von dem Prüfungsausschusse nicht als genügend befunden, so kann dem Bewerber noch einmal, und zwar nicht vor Ablauf von zwei Monaten eine neue Aufgabe gestellt werden. In diesem Falle ist die Hälfte der Prüfungsgebühr neu zu entrichten. Gleiches gilt, wenn der Bewerber die Einlieferungsfrist ohne triftige Gründe nicht eingehalten hat.

§ 21

Die Meldung zur Hauptprüfung hat vor Beginn der Diplomarbeit auf besonderem Vordruck*) zu erfolgen. Diese Meldung ist mit den in § 22 vorgeschriebenen Belegen und mit der Quittung des Kassenamts über die bezahlten Prüfungsgebühren beim Prüfungssekretär abzugeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 22

Der Meldung sind außer den in § 4 Abs. 1 Ziff. 1—4 verlangten Belegen beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung;
2. die Berichte über die seit der Vorprüfung in den chemischen Laboratorien ausgeführten Studienarbeiten;
3. Nachweis über die während des Gesamtstudiums belegten Vorlesungen und Übungen.

*) Beim Hausinspektor zu erhalten.

§ 23

(1) Apotheker und Nahrungsmittelchemiker, die die Staatsprüfung bestanden haben, können, soweit sie den Bedingungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 genügen, auf einstimmigen Beschluß des Prüfungsausschusses von der Vorprüfung entbunden werden unter der Bedingung, daß sie in den Prüfungsfächern, in denen sie noch nicht geprüft worden sind, eine Ergänzungsprüfung ablegen.

(2) Chemiker, welche in der Diplomvorprüfung Mineralogie oder höhere Mathematik als Prüfungsfach gewählt haben, müssen, um zur Diplomhauptprüfung für Textilchemiker zugelassen zu werden, die Prüfung in Botanik nachholen und den Ausweis über die Teilnahme an den botanisch-mikroskopischen Übungen erbringen.